

Bund stärkt das Ehrenamt

Vereine: Übungsleiterpauschale und Freigrenzen erhöht / Fuchtel: Wertschätzung für gemeinnütziges Engagement / Gültig ab Januar

Calw / Freudenstadt (k-w). Der Bund stärkt mit einem aktuellen Beschluss zum Jahressteuergesetz 2020 das Ehrenamt. Wie der CDU-Bundestagsabgeordnete Hans-Joachim Fuchtel mitteilt, soll die „unverzichtbare Arbeit der Vereine und gemeinnützigen Organisationen“ durch Steuerentlastungen und Bürokratieabbau schon ab Anfang 2021 erleichtert werden. Auch werden die Übungsleiter- und die Ehrenamtspauschale erhöht.

Für den Parlamentarischen Staatssekretär drückt die Entscheidung im Parlament, die am Freitag auch vom Bundesrat gebilligt wurde, großen Respekt vor dem ehrenamtlichen Engagement aus. „Der Einsatz für andere hält unsere Gesellschaft zusammen“, betont Fuchtel, der als Vorsitzender des Blasmusik-Kreisverbandes Calw selber ehrenamtlich engagiert ist. Das zeige sich aktuell auch in der Corona-Krise. Millionen Menschen engagierten sich, so der CDU-Politiker, und das mache dieses Land lebens- und liebenswert. Genau diesem gemeinnützigen Engagement werde mit der Gesetzesnovelle Wertschätzung entgegengebracht.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 wurde die Erhöhung der Übungsleiterpauschale von 2.400 auf 3.000 Euro im Jahr beschlossen. Von der Übungsleiterpauschale profitieren Bürgerinnen und Bürger mit nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten. Darunter fallen auch Übungsleiter in Sportvereinen oder nebenberufliche Dozenten an Volkshochschulen, Fachhochschulen und Universitäten. Neben der Steuerfreiheit sind die Einnahmen bis zur Bemessungsgrenze nicht sozialversicherungspflichtig. Die Ehrenamtspauschale wird von 720 auf 840 Euro im Jahr erhöht. Davon profitieren zum Beispiel Kassierer, Abteilungsleiter oder Platzwarte in Vereinen, deren Aufwandsentschädigung laut Einkommenssteuergesetz ohne Einzelnachweis weder beim Verein noch beim Empfänger zu steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen führen.

Außerdem wurde die Freigrenze für die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einer gemeinnützigen Organisation auf 45.000 Euro erhöht. Bislang galt eine Freigrenze für die Besteuerung von bis zu 35.000 Euro.

Ab Januar reicht ein vereinfachter Zuwendungsnachweis für Spenden bis 300 Euro aus. Bislang galt eine Grenze von 200 Euro, ab der eine Zahlbeleg oder ein Kontoauszug als Bescheinigung für das Finanzamt nicht galt. Die neue Regelung gilt übrigens schon ab dem Veranlagungszeitraum 2007.

Der CDU-Politiker Hans-Joachim Fuchtel weist außerdem darauf hin, dass künftig noch eine Vielzahl weiterer Verbesserungen für gemeinnützige Organisationen gelten. So wird zum Beispiel die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung für kleine Körperschaften abgeschafft und die Weitergabe finanzieller Mittel unter gemeinnützigen Organisationen rechtssicher ausgestaltet.

Abdruck honorarfrei – 2.780 Anschläge

Kontakt: Werner Klein-Wiele Pressereferent MdB Hans-Joachim Fuchtel (CDU)
Killbergstr. 45 72160 Horb-Grünmettstetten
Tel.: 07486-45460 Fax: 07486-45462 e-mail: agentur@klein-wiele.de